

# aktuell

KUNDENINFORMATION DER AGRO TREUHAND SCHWAND

TREUHÄNDERVERBAND

## Verbandsfusion, zusammen sind wir stark

**«Alter Wein in neuen Schläuchen», möchte man vielleicht sagen. Aber für die bevorstehende Fusion der beiden landwirtschaftlichen Treuhänderverbände passt der Ausdruck «Zusammen sind wir stark» wesentlich besser.**

Der Schweizerische Landwirtschaftliche Treuhänderverband (SLTV) und der Schweizer AGRO-Treuhänder Verband (SATV), bei dem wir Mitglied sind, haben an ihren Generalversammlungen 2011 beschlossen, Fusionsverhandlungen aufzunehmen. Am 6. Dezember 2012 wird der neue Verband entstehen. Diesem werden fast 70 vor allem in der Landwirtschaft tätige, grössere und kleinere Treuhandfirmen angehören. Damit werden schweizweit mehr als drei Viertel aller Landwirte via Treuhänder im einzigen neuen landwirtschaftlichen Treuhandverband vertreten sein. Das ermöglicht den Funktionären des Verbandes, die Interessen der Mitglieder und deren Kunden noch stärker zu vertreten.

Eine qualitativ gute und regelmässige Weiterbildung der Treuhandmitarbeitenden ist Garant für gute Qualität der Arbeit. Der neue Verband verlangt von seinen Mitgliedern diesbezüglich einen Nachweis. Dazu bietet der Verband selber Weiterbildungskurse an oder gibt sie in Auftrag. An diesen Anlässen werden jeweils mehrere

hundert Treuhänder teilnehmen und die neuesten Informationen und Fakten aus dem breiten Treuhandwesen erhalten. Auch Grundlagenkurse für neue Mitarbeitende zu verschiedenen Themen wie Mehrwertsteuer und landwirtschaftliches Rechnungswesen gehören zum Angebot.

Im Bereich Steuern wird der neue Verband das Engagement der bisherigen Organisationen fortsetzen und sich noch intensiver für die Anliegen der Landwirtschaft einsetzen. Im Moment stehen die Auswirkungen des Bundesgerichtsentscheides betreffend Bauland im Vordergrund. Hier wird sich der Verband wo immer möglich für seine Mitglieder und deren Kunden einbringen. Zudem werden Informationen zur Umsetzung im Einzelfall aus erster Hand an die Mitglieder weitergegeben, wovon letztlich wieder Sie als Kunde profitieren.

Die Verbandsführung wird effizienter. Das ist ein wichtiger Effekt der Fusion. Ziel ist, mit weniger Kosten mehr zu erreichen. Durch die Fusion von SLTV und SATV wird zudem der Auftritt gegen aussen klarer und direkter, wovon vor allem unsere Ansprechpartner in Politik und Ämtern profitieren werden. ▲



P.P.  
3110 Münsingen

### INHALT

Verbandsfusion, zusammen sind wir stark	Seite 1
Das Bundesgerichtsurteil betreffend Gewinnbesteuerung aus Landverkäufen	Seite 2
Entlöhnung der Bäuerin	Seite 3
Wussten Sie, dass...	Seite 4
Alles um Ihre Liegenschaft – Dienstleistungen der AGRO BERATUNG Schwand	Seite 5
(Alters-)Vorsorge planen – vom Beginn bis zum Rückzug	Seite 6
Wann ist der richtige Zeitpunkt für die Hofübergabe?	Seite 7
Wir trauern um Iwan Biedermann	Seite 8

### AGRO TREUHAND Schwand

3110 Münsingen

Telefon 031 720 12 40

Fax 031 720 12 50

info@atschwand.ch

www.atschwand.ch

Buchhaltung

PC-Lösungen

Steuern

Unternehmensberatung

Versicherungen

## Das Bundesgerichtsurteil betreffend Gewinnbesteuerung aus Landverkäufen

**Im Dezember 2011 hat das Bundesgericht einen Entscheid gefällt der, insbesondere unter den Baulandbesitzern, sehr hohe Wellen geschlagen hat. Gemäss diesem Entscheid müssen alle Landwirte, die Grundstücke im Geschäftsvermögen halten, welche nicht dem bäuerlichen Bodenrecht (BGBB) unterstellt sind, massiv höhere Abgaben bezahlen.**

Auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 wurden seit der Einführung der Aufzeichnungspflicht im Jahre 1993 Gewinne aus Veräusserungen von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken nur bis zur Höhe der Anlagekosten als Einkommen beim Bund besteuert. Das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau hatte im Jahr 2010 entschieden, dass der Verkauf von Bauland aus dem Geschäftsvermögen eines Bauern als Einkommen zu besteuern sei. Das Bundesgericht hat diesen Entscheid bestätigt.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat diesen Bundesgerichtsentscheid in der Zwischenzeit analysiert und zieht u.a. folgende Schlussfolgerungen:

- Ein unbebautes und vollumfänglich in einer Bauzone gelegenes Grundstück wird nicht privilegiert besteuert. Der Veräusserungsgewinn unterliegt der Einkommenssteuer.
- Ein Grundstück mit landwirtschaftlichen Gebäuden und Anlagen wird privilegiert besteuert, wenn es landwirtschaftlich genutzt wird und zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gemäss Art. 7 BGBB gehört.
- Die neue Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist auf allen offenen Veranlagungen anzuwenden.

Diese Praxisänderung kann dazu führen, dass bis zu 50 % des Erlöses von der Einkommenssteuer und der AHV erfasst werden und nebst dem Gewinnanspruch der Erben für eine bestimmte Anzahl Jahre auch noch die Direktzahlungen verloren gehen können. In krassen Fällen ist das Land weg und vom Erlös bleibt nichts.

Auch der Staat hat sich an den Grundsatz von Treu und Glauben zu halten und muss Rechtssicherheit gewährleisten. Vom Vertrauen in ein verlässliches Steuersystem und einer fairen Anwendung des Steuergesetzes lebt das schweizerische Steuersystem. Es darf nicht sein, dass eine langjährige Praxis quasi über Nacht geändert wird und sämtliche noch offenen Steuerveranlagungen nach der neuen Praxis veranlagt werden. Hätten viele Bauern gewusst, mit welchen Steuerforderungen und Sozialabgaben sie rechnen müssen, hätten sie vermutlich einer Einzonung oder einem Verkauf nicht zugestimmt.



Markus Stauffer,  
Co-Präsident Schweizerischer AGRO-Treuhänder Verband

Der Schweizerische AGRO-Treuhänder Verband (SATV) hatte die Gelegenheit, zu den Schlussfolgerungen der ESTV schriftlich Stellung zu nehmen und konnte seine Forderungen zur Umsetzung des Bundesgerichtsentscheides einbringen.

Die ESTV hat unsere Anliegen entgegengenommen. Es ist zu hoffen, dass diese in der Ausarbeitung der neuen Praxis gewürdigt werden.

Markus Stauffer,  
Co-Präsident Schweizerischer AGRO-Treuhänder Verband  
stauffer@treuhand-seeland.ch

### IMPRESSUM

#### HERAUSGEBER

AGRO-TREUHAND EMMENTAL AG  
AGRO-TREUHAND BERNER OBERLAND  
AGRO TREUHAND SCHWAND  
AGRO-TREUHAND SEELAND AG

ERSCHEINUNGSWEISE 2 X JÄHRLICH  
AUFLAGE 5'150 EXPL.

#### ADRESSE REDAKTION

AGRO-TREUHAND BERNER OBERLAND  
FRAU RUTH STOLLER-REUSSER  
3702 HONDRICH  
TEL. 033 650 84 84, FAX 033 650 84 77  
INFO@TREUHAND-BEO.CH

#### GESTALTUNG

DÄNZER WERBUNG THUN WWW.ROT.CH

#### DRUCK

GERBER DRUCK AG, STEFFISBURG

## Entlöhnung der Bäuerin

**Ein Landwirtschaftsbetrieb wird sehr oft von beiden Ehegatten gemeinsam bewirtschaftet. Soll nun das gemeinsam erwirtschaftete Einkommen auch auf die Ehegatten aufgeteilt werden oder gehört es dem Betriebsleiter?**

Ein rechtlicher Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die Mitarbeit auf dem Betrieb entsteht dann, wenn die Mitarbeit mehr als dem Beitrag an den Unterhalt der Familie entspricht. Anerkennung, Steuervorteile, Besserstellung bei den Sozialversicherungen, Mutterschaftsentschädigung sind Gründe, um das Einkommen aufzuteilen. Es sollte auf jedem Betrieb geprüft werden, ob bei den Steuern und der AHV für die Ehefrau ein Einkommen deklariert werden soll. Wichtig ist, dass der Betriebsituation Rechnung getragen wird.

### Möglichkeiten der Einkommensaufteilung

Keine Aufteilung des Einkommens	Ausstellen eines Lohnausweises an die Ehefrau	Beide Ehepartner erklären sich als Selbständigerwerbende
Nur der Mann weist ein Einkommen aus	Der Mann bleibt selbständig, die Frau wird unselbständig erwerbend	Beide weisen ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit aus

### Keine Aufteilung empfohlen

- Die Ehefrau geht ausserhalb der Landwirtschaft einem beträchtlichen Nebenerwerb nach.
- Das Interesse am Betrieb ist gering. Die Mithilfe beschränkt sich auf gelegentliche Handreichungen.
- Das Einkommen aus der Landwirtschaft ist gering.
- Der Nutzen der Mutterschaftsversicherung ist bedeutungslos.

### Einkommensaufteilung mit Lohnausweis und Lohnzahlung

- Die Mitarbeit auf dem Hof ist beträchtlich.
- Der Ehemann geht einem Nebenerwerb nach.
- Einfachste Lösung, die Mutterschaftsversicherung und evtl. Steuervorteile stehen im Vordergrund.

Beachten: Es ist möglich, den Lohn bei der AHV nach **«vereinfachtem Abrechnungsverfahren»** zu melden.

Die AHV stellt nebst 12.3% AHV-Beiträgen auch gleich 5% Steuern in Rechnung. Sämtliche Abgaben sind somit geleistet, kein steuerpflichtiges Einkommen mehr.

### Beide Ehepartner sind selbständigerwerbend

- Die Mitarbeit auf dem Hof ist beträchtlich.
  - Die Verantwortung und die Betriebsleitung, auch nach aussen, ist partnerschaftlich.
  - Ein Betriebszweig wird durch die Ehefrau geführt.
- Wird das Einkommen aufgeteilt, so hat dies keinen Einfluss auf den Güterstand (wenn keine Gütertrennung).

### Vorteile einer Einkommensaufteilung

- Mit der Aufteilung des Einkommens kann der Betriebsituation Rechnung getragen werden.
- Die Ehefrau löst dank dem bei der AHV abgerechneten Einkommen eine höhere IV- oder AHV-Rente aus.
- Nur mit einem bei der AHV abgerechneten Einkommen kann Mutterschaftsentschädigung ausgelöst werden.
- Nur mit einem ausgewiesenen Einkommen kann bei den Steuern ein Abzug für die Prämien in die 2. und Einzahlungen in die 3. Säule geltend gemacht werden.
- Mit dem «vereinfachten Abrechnungsverfahren» kann u.U. zusätzlich Steuern gespart werden.
- Der Betriebsleiter kann AHV-Beiträge sparen (bei hohen Einkommen).
- Es braucht keine Anpassungen bei den Personenversicherungen

### Nachteile einer Einkommensaufteilung

- Durch die Besserstellung der Ehefrau bei den Sozialversicherungen kann der Ehemann Einbussen erleiden (AHV, IV).

Besprechen Sie Ihre Betriebsituation mit Ihrem Treuhänder. ▲

### Antrag von Betreuungsgutschriften bei der AHV

Betreuerpersonen haben Anrecht auf eine Betreuungsgutschrift bei der AHV, wenn sie Verwandte in auf- oder absteigender Linie betreuen. Die betreuten Personen dürfen max. 30 km entfernt wohnen. Eine Gutschrift wird zugesprochen, wenn die betreute Person Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades der AHV oder IV erhält.

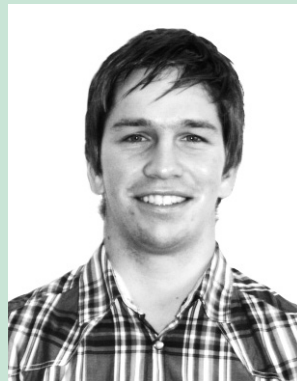
Die Betreuungsgutschrift muss von der Betreuerperson bei der AHV-Zweigstelle beantragt werden. Die Gutschrift entspricht pro Jahr dem dreifachen Betrag der minimalen jährlichen AHV-Altersrente. Bei einer späteren Berechnung der AHV- oder IV-Rente der Betreuerperson werden diese Gutschriften herangezogen und lösen eine höhere Rente aus.

Der Antrag für die Gutschriften muss spätestens fünf Jahre nach der Betreuung angemeldet werden.

## IN KÜRZE

## Wussten Sie, dass...

- ... Schäden an gemieteten landwirtschaftlichen Maschinen nicht in der normalen Betriebs-Haftpflichtversicherung gedeckt sind? So genannte Obhutschäden können jedoch als Sonderisiko mitversichert werden. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Haftpflichtversicherungsgesellschaft, denn vor allem die Leistungen sind je nach Anbieter sehr unterschiedlich.
- ... bei einem Wechsel der obligatorischen Krankenpflegeversicherung die schriftliche Kündigung bis am 30. November 2012 bei der Versicherung eingetroffen sein muss? Die freiwilligen Zusatzversicherungen hingegen haben grundsätzlich eine Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten. Werden aber die Prämien erhöht, so können auch die Zusatzversicherungen bis am 30. November 2012 gekündigt werden.
- ... eine Reduktion der wählbaren Jahresfranchise in der Krankenpflege-Grundversicherung bis am 30. November 2012 der Krankenkasse schriftlich mitgeteilt werden muss? Für die Erhöhung der Franchise hingegen reicht eine Mitteilung an die Versicherungsgesellschaft bis Ende Jahr. Nebst der tiefsten Franchise von CHF 300.– sind folgende Wahlfranchisen möglich (Jugendliche und Erwachsene): 500/1000/1500/2000/2500.
- ... landwirtschaftliche Betriebsleiter mit unselbständigem Einkommen (Lohnausweis) sich von der Bezahlung des pauschalen Minimalbetrages von CHF 475.– befreien lassen können, sofern das AHV-pflichtige landwirtschaftliche Einkommen weniger als CHF 2300.–/Jahr beträgt. Falls das Einkommen aus der Landwirtschaft zwischen CHF 2300.– und CHF 9300.– liegt, kann man den effektiv geschuldeten Betrag neu berechnen lassen, die Differenz zum bezahlten Pauschalbetrag wird zurückerstattet. Falls eine dieser Situationen auf Sie zutrifft, so wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Treuhand-Mandatsleiter.
- ... AGRO TREUHAND Schwand sich erfolgreich für eine Mandantin einsetzte, bei der die Ausgleichskasse des Kantons Bern einen Teil des Mutterschaftstaggeldes verweigern wollte, obschon der Lohn der Bäuerin stets korrekt abgerechnet und auf Konten der Ehefrau überwiesen wurde. Die Ausgleichskasse bemängelte, dass der Lohn jeweils monatlich in zwei Tranchen auf unterschiedliche Konten bezahlt wurde und gar nicht für den Privatbedarf der Bäuerin verwendet worden sei. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern gab nun der durch AGRO TREUHAND Schwand vertretenen Bäuerin recht. Mit der korrekten Abrechnung, der ausgewiesenen Mitarbeit der Ehefrau auf dem Hof und der Überweisung des Lohnes auf Konten der Ehefrau seien alle Anforderungen erfüllt. Die Verwendung des ausbezahlten Lohnes sei für die Ausrichtung des Mutterschaftstaggeldes unerheblich. Wichtige Schlussfolgerung für alle Bauernfamilien mit laufender Familienplanung: Es genügt nicht, den Lohn der Ehefrau nur bei der AHV abzurechnen, der Betrag muss monatlich auf ein Konto der Ehefrau überwiesen werden.
- ... die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) per 1.1.2012 um ca. 15% gesunken ist und auf den 1.1.2013 um weitere ca. 8% sinken wird (aktuelle Ansätze unter: [www.swissolar.ch/fileadmin/files/swissolar/solarstrom/KEV-Tarife\\_2012\\_de.pdf](http://www.swissolar.ch/fileadmin/files/swissolar/solarstrom/KEV-Tarife_2012_de.pdf)) Weil aber auch die Erstellungskosten deutlich zurückgegangen sind, kann eine Photovoltaikanlage immer noch rentabel betrieben werden. Die Landwirtschaft hat mit ihren grossen Dachflächen ein riesiges Potential – nutzen wir dieses. Die AGRO BERATUNG mit ihren Partnern hilft Ihnen, Ihre Anlage zu verwirklichen. ▲



Wir freuen uns, Ihnen **Daniel Winkelmann** als neuen Mandatsleiter für Ihre Buchhaltung und Steuererklärung vorzustellen. Er ist als Bauernsohn in Mamishaus aufgewachsen. Nach der Schulzeit absolvierte er die Ausbildung zum Landwirt und sammelte auf verschiedenen Betrieben praktische Erfahrungen. In der Folge nahm er die Weiterbildung an der Landwirtschaftlichen Fachhochschule in Zollikofen in Angriff. Die Ausbildung schloss Daniel in diesem Herbst nun erfolgreich in der Fachrichtung Betriebswirtschaft ab. In seiner Diplomarbeit befasste er sich mit dem Vergleich von verschiedenen landwirtschaftlichen Buchhaltungsprogrammen. Bereits seit Juni ist Daniel daran, sich bei uns in das vielfältige Arbeitsgebiet einzuarbeiten. Ab Oktober – nach seiner Rückkehr von der Hochzeitsreise – wird Daniel Winkelmann mit einem 100%-Pensum unser internes Team verstärken. ▲

## IMMOBILIEN

## Alles um Ihre Liegenschaft – Dienstleistungen der AGRO BERATUNG Schwand

Immobilien im ländlichen Raum gewinnen zunehmend an Bedeutung. Weil sie einzigartig und nur sehr beschränkt verfügbar sind, werden deren Bewertung und Vermittlung häufig zu einer besonderen Herausforderung. Dank unserem breiten Fachwissen, der fundierten Ausbildung und dem Netzwerk können wir ein breites Dienstleistungsangebot rund um die ländlichen Liegenschaften anbieten:

- Liegenschaftsbewertungen
- Liegenschaftsvermittlung
- Bauen in der Landwirtschaftszone



Wir helfen nicht nur bei grossen Liegenschaften...

### Liegenschaftsbewertung

Immobilien bilden oft einen wesentlichen Bestandteil des individuellen Vermögens. Veränderte Rahmenbedingungen können den Verkehrswert einer Liegenschaft und damit auch das private Vermögen massgeblich beeinflussen.

Eine sorgfältige Bewertung durch einen branchenerfahrenen und neutralen Immobilienbewerter ist die Basis für einen reibungslosen Handel. In ganz verschiedenen Situationen muss der Wert festgelegt werden: bei einem Kauf oder Verkauf innerhalb oder ausserhalb der Familie, bei der Auflösung von gemeinsamem Eigentum wie bei Erbengemeinschaften, Miteigentum, Gesellschaften oder beim Tausch von Immobilien.

Der ausgebildete Bewerter hat als Massstab immer eine objektive Bewertung vor Augen. Es ist das Ziel, einen Wert festzulegen, der

im effektiven Verkauf dann auch erreicht wird. Wir ermitteln diese Entscheidungsgrundlagen für ländliche Liegenschaften, landwirtschaftliche Liegenschaften, landwirtschaftlichen Boden und Bauland.

### Liegenschaftsvermittlung

Jeder Liegenschafts Kauf oder –verkauf, aber auch jede Verpachtung, ist ein einzigartiger Vorgang. Nur durch ein individuell abgestimmtes Vorgehen kann ein erfolgreicher Vertragsabschluss erreicht werden. Mit einem fairen und transparenten Vorgehen unter Berücksichtigung der Marktlage und der liegenschaftsspezifischen Eigenschaften soll das Geschäft auch nach Abschluss des Vertrages von keiner Partei bereut werden. Ein verlässlicher und professioneller Fachmann an Ihrer Seite macht sich bezahlt. Schritt für Schritt realisieren wir gemeinsam Ihr Ziel. Unser Service:

- Festlegen des Kaufpreises und Erstellen der Dokumentation
- Entwurf und Aufschalten von Inseraten
- Führen der Verkaufsverhandlungen
- Steuer-, erb-, pacht- und bodenrechtliche Fragen
- Raumplanerische Fragen



...sondern auch bei kleineren Objekten.

Weil beim Verkauf oder Kauf einer Liegenschaft oft viele emotionale Komponenten mitspielen, sollen Sie sich in jeder Phase des Projekts sicher und wohl fühlen. Eine neutrale Beratung und ein ehrliches Engagement sind für uns selbstverständlich.

**Professionell aus einer Hand – AGRO BERATUNG Schwand**



## (Alters-)Vorsorge planen – vom Beginn bis zum Rückzug

**Der Landwirt als Selbständigerwerbender, seine Ehepartnerin und die mitarbeitenden Familienmitglieder können ihre Vorsorge selber bestimmen, es existiert für sie kein Obligatorium. Dadurch besteht jedoch die Gefahr, dass der Risikoschutz (Invalidität, Tod) und das Vorsorgesparen vernachlässigt werden.**

Um es gleich vorweg zu nehmen: Aussagen wie beispielsweise «meine Altersvorsorge ist der Betrieb», oder «ich brauche das verdiente Geld lieber für Investitionen oder gönne mir und der Familie etwas mehr...» sind unbestritten und auch Teil der individuellen Vorsorgeplanung. Je nach familiärer, betrieblicher und finanzieller Situation sind aber zusätzliche Massnahmen nötig, um ein Optimum zwischen Altersvorsorge, Risikoschutz und Steuerbelastung zu erzielen.

### Risikoschutz

Vorsorgen heisst nicht nur Geld sparen für das Alter. Für Selbständigerwerbende ist es ebenso wichtig, im Falle einer Invalidität oder eines Todesfalls vorzusorgen. Mit einer Risikoversicherung (Invaliditäts- und Hinterlassenenrenten, Todesfallkapitalversicherungen) können wenigstens die finanziellen Sorgen nach einem Schicksalsschlag vermieden werden. Für die Betriebsleiterfamilie eignen sich besonders die Risikoversicherungsangebote des Bauernverbandes im Rahmen der freiwilligen beruflichen Vorsorge Säule 2b.

### Steuerbegünstigte Altersvorsorge Säule 2b/3a

Freiwillige Beitragszahlungen in den Sparteil der Vorsorge werden in erster Linie getätigt, um Steuern zu sparen. Nebst tieferer Einkommenssteuer (Beiträge können in Abzug gebracht werden) sind die Vorsorgegelder während der Anlagedauer auch von der Vermögenssteuer befreit und die anfallenden Zinsen sind ebenfalls nicht steuerpflichtig. Der Rückzug des Alterskapitals wird zwar auch besteuert, jedoch zu einem günstigen Vorsorgetarif. Deshalb ist die gute Planung des Bezugs der Vorsorgegelder ebenso wichtig wie der Aufbau der Vorsorge. Nebst dem ordentlichen Bezug bei Erreichen des Rentenalters (Frauen 64, Männer 65) kann das Vorsorgekapital in folgenden Fällen vorbezogen werden:

Für die Finanzierung einer Photovoltaikanlage können Vorsorgegelder aus der Säule 2b vorbezogen werden.

- Zur Finanzierung von selbstbewohntem Wohneigentum (z.B. Kauf, Umbau, Amortisation von bestehenden Hypotheken)
- Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit (z.B. Hofnachfolger übernimmt den Betrieb)
- Betriebliche Investitionen, wie z.B. Kauf eines Betriebes oder von Land, Stallbau, Photovoltaikanlage. **Diese Vorbezugsmöglichkeit gilt aber nur für die Säule 2b!**

### Beispiel 1:

Betriebsleiter Jg. 52, verheiratet, wohnhaft in Worb. Er wird im Jahr 2017 65-jährig, voraussichtliches Alterskapital Säule 2b CHF 150 000.–.

→ Voraussichtliche Steuerlast Sonderveranlagung (Vorsorgetarif, Ansätze 2012): **CHF 7 700.–**

### Beispiel 2:

Gleiche Person wie oben, gleiches voraussichtliches Alterskapital. Der Landwirt entschliesst sich im Jahr 2012, CHF 80 000.– für die Finanzierung einer Photovoltaikanlage aus der Säule 2b vorzubeziehen. Das restliche Alterskapital von CHF 70 000.– wird dann im Jahr 2017 bezogen.

Steuerbelastung 2012: CHF 3 084.–

Steuerbelastung 2017: CHF 2 575.– → total CHF **5 660.–**

Die Vorsorge- und Steuerplanung ist eine sehr individuelle Angelegenheit, Standardlösungen gibt es nicht. Veränderungen während des Berufslebens bedingen meist auch Anpassungen bei der Vorsorge. Für eine Beratung steht Ihnen Ihre Treuhandstelle gerne zur Verfügung! ▲



## Wann ist der richtige Zeitpunkt für die Hofübergabe?

**Ein Betriebsleiter oder eine Betriebsleiterin wird irgendwann einmal mit der Übergabe des Hofes an einen Nachfolger konfrontiert. Der Zeitpunkt dafür wird von vielen Faktoren bestimmt und hängt von den individuellen Rahmenbedingungen ab. Damit ein optimaler Übergang von der alten zur neuen Generation geschehen kann, gilt es den Zeitpunkt der Hofübergabe frühzeitig zu planen.**

Neben persönlichen Faktoren wie dem Alter des Betriebsinhabers sowie des Nachfolgers, dem gesundheitlichen Zustand wie auch der finanziellen und familiären Situation gilt es auch die steuerlichen und agrarpolitischen Auswirkungen zu beachten.

### Auswirkungen der Agrarpolitik 2014–2017

Aufgrund der aktuellen Planung der Agrarpolitik 2014–2017 sind für bestehende Betriebe neu ausgerichtete Anpassungsbeiträge bei den Direktzahlungen vorgesehen. Diese haben das Ziel, die Differenz der bisher ausgerichteten Direktzahlungen zu den Direktzahlungen aufgrund der neuen Gesetzgebung während einer Übergangszeit auszugleichen. Dabei ist vorgesehen, dass der Hofnachfolger bei Übernahme per 1.1.2014 keinen Anspruch auf die Anpassungsbeiträge hat, eine Hofübergabe wäre in diesem Falle also um ein Jahr vorzuverlegen.

Aufgrund der Interventionen seitens des Bauernverbandes und weiterer Interessensgruppen ist nun aber vorgesehen, dass die Anpassungsbeiträge betriebsbezogen ausgerichtet werden sollen und daher der Zeitpunkt der Hofübergabe keine Rolle mehr spielen sollte.

Bezüglich Standardarbeitskräfte (SAK) sind Anpassungen bei der Berechnung geplant. Dabei ändern nur die Umrechnungsfaktoren, je nach Betriebszweig sehr unterschiedlich. Die Folge ist, dass fast alle Betriebe SAK verlieren, daher können sich auch Konsequenzen für den Nachfolger ergeben. Bezüglich der Anerkennung eines Betriebes als landwirtschaftliches Gewerbe ist gemäss Boden-

recht die Grenze bei 1.0 SAK festgelegt. Nun werden wohl viele Betriebe durch die neue Berechnung diesen Wert unterschreiten. Die Folge für den Nachfolger innerhalb der Familie ist dabei, dass das Vorkaufsrecht zum Ertragswert wegfällt. Zudem ist die Versteuerung zum landwirtschaftlichen Ertragswert resp. landwirtschaftlichen Mietwert in vielen Kantonen nicht mehr möglich. Bei Betrieben, welche heute die Gewerbegrenze nur knapp erfüllen, ist daher unbedingt zu prüfen, ob ein Verkauf vor dem 1.1.2014 nötig wird oder allenfalls Anpassungen bei der Produktion erfolgen müssen.

Für den Nachfolger ist die neue Berechnungsgrundlage insofern wichtig als damit auch die Berechtigung für zinslose Darlehen (Investitionshilfen) festgelegt wird. Hier beträgt die Untergrenze 1.25 SAK.

### Standpunkt Steuern

Aus Sicht der Steuerverwaltung führt die Betriebsübergabe zu einer Liquidation, da die selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird. Je nach Übergabepreis werden mehr oder weniger stille Reserven auf dem Inventar aufgelöst, zudem werden die kumulierten Abschreibungen auf Liegenschaften in gewissen Fällen besteuert. Die Besteuerung hängt von der Art der Übergabe, ob Kauf oder Abtretung, ab.

Wird bei der Hofübergabe die selbständige Erwerbstätigkeit endgültig aufgegeben, unterliegt ein Liquidationsgewinn sowohl beim Kanton wie auch beim Bund einer separaten Steuer zu privilegierten Steuersätzen. Dabei wird der Liquidationsgewinn wie eine Kapitalleistung aus einer Vorsorgeeinrichtung angesehen und getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Voraussetzung ist aber, dass die Betriebsaufgabe nach dem 55. Altersjahr oder aufgrund einer Invalidität erfolgt.

### Sozialversicherung

Neben den Steuern sind auf dem realisierten Gewinn AHV-Beiträge abzurechnen. Für die Rentenberechnung werden Erwerbseinkommen zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor dem Eintritt des Rentenalters berücksichtigt. Damit die auf dem Liquidationsgewinn entrichteten AHV-Beiträge rentenbildend werden, muss die Hofübergabe demnach bis Ende des Kalenderjahres vor Vollendung des 65. respektive 64. Altersjahres erfolgen. Ansonsten haben diese teilweise erheblichen Beiträge keinen Einfluss auf die späteren Leistungen aus der AHV. ▲

IN EIGENER SACHE

## Wir trauern um Iwan Biedermann



Unser langjähriger Personalchef und Mitglied der Geschäftsführung ist am Donnerstag, 6. September 2012 im Alter von erst 50 Jahren an den Folgen eines Krebsleidens viel zu früh verstorben. Iwan hinterlässt in unserem Unternehmen eine riesige Lücke, er setzte sich in den letzten 20 Jahren mit Herz, Verstand und grossem Engagement für seine Kunden, sein Personal und unser Unternehmen ein. Wir werden uns bemühen, weiterhin im Sinne des Verstorbenen für unsere Kunden und unser Unternehmen da zu sein. Seiner Ehefrau Ursula und seiner Tochter Anna sowie seinen Angehörigen entbieten wir unser herzliches Beileid.

Den Nachruf für Iwan finden Sie auf unserer Homepage: [www.atschwand.ch](http://www.atschwand.ch)



WEITERBILDUNG

## Ringtagungen 2012 – nicht verpassen!



Bereits sind wir an den Vorbereitungen für unsere diesjährigen Ringtagungen. Wir werden Ihnen wiederum ein vielfältiges Programm mit wichtigen Informationen, diesmal aus den Bereichen wirtschaftliche Betriebsführung, Versicherungen, Steuern und neue Agrarpolitik bieten.

Für diejenigen Kunden, für die der Besuch einer Tagesveranstaltung nicht möglich ist, führen wir wiederum regionale Abendveranstaltungen durch und zwar an folgenden Daten:

### Daten unserer Abendveranstaltungen:

Mi	21.11.2012	Restaurant Gasthof Dörfli, Mühledorf
Di	04.12.2012	Restaurant Lamm/Wislausau, Rüscheegg Heubach
Di	11.12.2012	Restaurant Kreuzweg, Unterlangenegg
Do	13.12.2012	Restaurant Rössli, Arni BE

Unser Tipp: Einfach hinkommen, es spielt keine Rolle wann oder wo, Hauptsache Sie nehmen auch dieses Jahr wieder teil!

Zu den Tagungen Ihres Ringes werden Sie mit separater Post persönlich eingeladen. 